

Amtliche
Mitteilungen
der
Universität
Hohenheim

Herausgegeben vom Rektor

Nr. 526

Datum: 23.05.2005

Bekanntmachung des Wahlleiters
über die Wahlen der Wählergruppe der Studierenden
an der Universität Hohenheim
am 06. und 07. Juli 2005

zum

Senat

und zu den

Fakultätsräten

Impressum gem. § 8 Landespressegesetz:

Amtliche Mitteilungen Nr. 526

Herausgeber: Der Rektor der Universität Hohenheim
70593 Stuttgart

Redaktion: Universitätsverwaltung, der Wahlleiter

Druck: Hausdruckerei der Universität Hohenheim

**Bekanntmachung der Wahlen zum
SENAT und zu den FAKULTÄTSRÄTEN**

Gemäß §§ 5 und 7 der Verordnung des Kultusministeriums zur Durchführung der Wahlen an den Universitäten vom 14.12.1977, Gesetzblatt 1977, S. 636 (= WO, veröffentlicht als Amtliche Mitteilungen Nr. 123 vom 30.12.1977) gebe ich bekannt:

Am 06. und 07. Juli 2005

finden auf Anordnung des Rektors gem. § 3 Abs. 1 Satz 2 WO an der Universität Hohenheim für die Wahlgruppe der Studierenden zum Senat und zu den Fakultätsräten der Fakultäten N, A und W Wahlen statt.

Für die Wahlen gelten folgende Bestimmungen:

1. Zeitpunkt der Wahlen (§ 5 Abs. 2 Ziff. 1 WO)

Die Wahlen zum Senat und zu den Fakultätsräten der Universität Hohenheim finden am

Mittwoch,	dem 06. Juli 2005	von 10.00 bis 16.00 Uhr
Donnerstag,	dem 07. Juli 2005	von 10.00 bis 14.00 Uhr

statt.

Der Wahlraum ist an den Abstimmungstagen zu den oben angegebenen Zeiten geöffnet.

2. Wahlraum (§ 5 Abs. 2 Ziff. 2 WO)

Wahlraum ist für die Wahlgruppe der

Studierenden (B) der Raum 106, EuroForum, Kirchnerstraße 3.

Der Wahlraum wird entsprechend gekennzeichnet. Die öffentliche Stimmentzählung sowie die Ermittlung des Wahlergebnisses erfolgen am 07. Juli 2005 ab 14:00 Uhr im Wahlraum sowie im davor liegenden Foyer.

3. Wahlmitglieder und Amtszeit (§ 5 Abs. 2 Ziff. 3 WO)

3.1 Wahlmitglieder im Senat

Gemäß § 4 Abs. 1 der Grundordnung (GO) gehören dem Senat 20 Wahlmitglieder an. Davon entfallen auf die

Gruppe:		Zahl der Mitglieder	Amtszeit (§ 19 Abs. 2 Satz 2 UG)	
Studierende	(B)	4	01.10.2005	bis 30.09.2006

Die 4 gewählten Studierenden und die weiteren studentischen Vertreter gem. § 95 Abs. 3 Satz 3 UG bilden zugleich den Besonderen Ausschuss des Senats gem. § 95 Abs. 3 UG (= **AStA**). Die weiteren Studierendenvertreter sind diejenigen, auf die bei der Wahl der Studierendenvertreter für den Senat weitere Sitze entfallen würden. Gemäß § 11 GO beträgt in Hohenheim die Zahl der weiteren Studierendenvertreter/-innen sechs.

Die Amtszeit der Wahlmitglieder in den Gruppen der Professoren, des wissenschaftlichen Dienstes sowie der sonstigen Mitarbeiter beträgt 2 Jahre und läuft bis zum 30.09.2006. Mitglieder der genannten Gruppen sind somit in diesem Jahr nicht zu wählen.

3.2 Wahlmitglieder im den Fakultätsräten

Gemäß § 25 Abs. 2 UG gehören den Fakultätsräten jeweils 16 Wahlmitglieder an. Davon entfallen auf die Gruppe

Gruppe:		Zahl der Mitglieder	Amtszeit (§ 25 Abs. 2 Satz 4 UG i.V.m. § 9 GO)	
Studierende	(B)	6	01.10.2005	bis 30.09.2006

Die Amtszeit der Wahlmitglieder in den Gruppen der Professoren, des wissenschaftlichen Dienstes sowie der sonstigen Mitarbeiter beträgt 4 Jahre und läuft bis zum 30.09.2006. Mitglieder der genannten Gruppen sind somit in diesem Jahr nicht zu wählen.

Die 6 Gewählten der Gruppe der Studierenden bilden den Ausschuss des Fakultätsrates gemäß § 25 Abs. 5 Satz 1 UG (**Fachschafft**).

Wahlberechtigt sind bei der jeweiligen Fakultät die Studierenden, die für einen Studiengang zugelassen sind, dessen Durchführung der jeweiligen Fakultät obliegt (§ 22 Abs. 1 Ziff. 2 UG). Die Einteilung der Fakultäten sowie die Zuordnung der Studiengänge zu den Fakultäten sind in der Anlage dargestellt.

3.4 Amtszeiten

Die Amtszeiten für die zu wählenden Mitglieder der Gremien beginnen am 01.10.2005 (§ 109 Abs. 1 Satz 1 UG).

4. Wahlgrundsätze (§ 5 Abs. 2 Ziff. 4 WO)

4.1 Es gelten die Wahlgrundsätze des § 107 des Universitätsgesetzes (UG), der nachstehend wiedergegeben wird:

(1) Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, werden die Wahlmitglieder eines Gremiums, die einer bestimmten Mitgliedergruppe angehören müssen, von den Mitgliedern dieser Gruppe sowie den ihnen nach § 6 Abs. 4 gleichgestellten Personen in freier, gleicher und geheimer Wahl in der Regel nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt. Die Bildung von Wahlkreisen sowie eine Wahl in einer Vollversammlung ist nicht zulässig.

(2) Gewählt wird aufgrund von Wahlvorschlägen, die durch ein Kennwort bezeichnet werden. Ein Kennwort darf nicht zugelassen werden, wenn es den Anschein erweckt, als handle es sich um die Liste einer öffentlich-rechtlichen Einrichtung oder wenn das Kennwort beleidigend wirken könnte; ist ein Kennwort unzulässig, erhält der Wahlvorschlag den Namen des ersten Bewerbers. Ein Wahlvorschlag darf höchstens dreimal so viele Bewerber enthalten, wie Mitglieder zu wählen sind. Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist unzulässig.

(3) Der Wahlvorschlag muss von mindestens drei Mitgliedern der betreffenden Gruppe unterzeichnet sein, bei den Mitgliedern der Gruppe der Studierenden für die Wahlen zum Senat von 20 Mitgliedern, für die übrigen Wahlen von zehn Mitgliedern. Mit dem Wahlvorschlag ist eine unterschriebene Erklärung jedes Bewerbers einzureichen, dass er der Aufnahme in den Wahlvorschlag zugestimmt hat. Ein Bewerber darf sich nicht in mehrere Wahlvorschläge aufnehmen lassen; ein Wahlberechtigter darf für dieselbe Wahl nicht mehrere Wahlvorschläge unterzeichnen.

(4) Der Wähler hat so viele Stimmen, wie Mitglieder seiner Gruppe zu wählen sind. Der Wähler kann Bewerber aus anderen Wahlvorschlägen seiner Gruppe übernehmen und einem Bewerber bis zu zwei Stimmen geben. Die Verteilung der Sitze erfolgt nach dem d'Hondtschen Höchstzahlverfahren; dabei wird festgestellt, wie viel Sitze auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen. Die Sitze werden in der Reihenfolge den Bewerbern zugeteilt, die innerhalb des Wahlvorschlags die meisten Stimmen erhalten haben. Bei gleicher Stimmenzahl ist die Reihenfolge im Wahlvorschlag entscheidend. Wird bei der Verteilung der Sitze nach den Sätzen 4 und 5 bei den Medizinischen Fakultäten nicht die nach § 25 d Abs. 3 Nr. Buchst. a erforderliche Repräsentanz der Fächer und Abteilungsleiter erreicht, entfallen innerhalb der Liste die Sitze auf die Bewerber aus den Fächern oder auf die Abteilungsleiter, die die relativ höchste Stimmenzahl erhalten haben, bis die nach § 25 d Abs. 3 Nr. 2 Buchst. a erforderliche Mindestrepräsentanz erreicht ist.

(5) Wird nur ein gültiger oder kein Wahlvorschlag eingereicht, oder ist die Zahl der Bewerber in den eingereichten Wahlvorschlägen zusammen nicht doppelt so groß wie die Zahl der zu wählenden Mitglieder der betreffenden Gruppe, so findet Mehrheitswahl ohne Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber und ohne das Recht der Stimmenhäufung statt. Mehrheitswahl findet ferner statt, wenn weniger als drei Vertreter zu wählen sind. Die Bewerber erhalten in der Reihenfolge der erreichten Stimmenzahlen einen Sitz. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Wird bei der Verteilung der Sitze nach den Sätzen 3 und 4 bei den Medizinischen Fakultäten nicht die nach § 25 d Abs. 3 Nr. Buchst. a erforderliche Repräsentanz der Fächer und Abteilungsleiter erreicht, entfallen die Sitze auf die Bewerber oder Abteilungsleiter, die die relativ höchste Stimmenzahl erhalten haben, bis die nach § 25 d Abs. 3 Nr. Buchst. a erforderliche Mindestrepräsentanz erreicht ist.

(6) Ein Wahlberechtigter, der mehreren Gruppen angehört, ist nur in einer Gruppe wahlberechtigt. Seine Wahlberechtigung bestimmt sich nach der Reihenfolge der in § 106 Abs. 2 Satz 1 angeführten Gruppen, es sei denn, er hat bis zum Abschluß des Wählerverzeichnisses erklärt, dass er sein Wahlrecht in einer anderen Gruppe ausüben will. In der Wahlordnung nach Abs. 9 ist zu bestimmen, dass Briefwahl möglich ist.

(7) Entfallen bei der Verhältniswahl auf einen Wahlvorschlag mehr Sitze als Bewerber vorhanden sind, so bleiben die überschüssigen Sitze unbesetzt. Werden bei der Mehrheitswahl weniger Mitglieder gewählt, als Sitze zu besetzen sind, so bleiben diese unbesetzt.

(8) Gehören einer Mitgliedergruppe nicht mehr Mitglieder an, als Vertreter zu wählen sind, so werden diese ohne Wahl Mitglieder des Gremiums.

(9) Zur Durchführung der Wahlen erlässt das Wissenschaftsministerium durch Rechtsverordnung die erforderlichen Vorschriften, insbesondere über

1. den Zeitpunkt, der für die Feststellung des aktiven und passiven Wahlrechts maßgeblich ist,
2. die Vorbereitung der Wahl und die Wahlorgane,
3. die Abstimmung,
4. die Ermittlung, Feststellung und Bekanntmachung des Abstimmungs- und Wahlergebnisses,
5. die Wahlprüfung,
6. Wiederholungswahlen.

- 4.2 Die Durchführung der Wahlen richtet sich gem. Artikel 27 § 4 Abs. 1 und 2 des zweiten Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften vom 01. Januar 2005 (Gesetzblatt 2005 Seite 1) nach der Verordnung des Kultusministeriums zur Durchführung der Wahlen an den Universitäten (WO), die das Kultusministerium gemäß § 107 Abs. 9 UG erlassen hat (vergl. Amtliche Mitteilungen Nr. 123 vom 30.12.1977).

5. Form und Inhalt der Wahlvorschläge (§ 5 Abs. 2 Ziff. 5 und § 10 WO)

- 5.1 Die Wahlberechtigten werden aufgefordert, für die Wahlen zum Senat und den Fakultätsräten, bis spätestens

Mittwoch, den 15. Juni 2005, 15.00 Uhr

Wahlvorschläge, jeweils für die einzelnen Wahlen getrennt, beim Wahlleiter einzureichen (§ 10 WO). Die erforderlichen Formulare sind auf der Homepage der Universität Hohenheim unter Hohenheim intern/Wahlen/Gremienwahlen 2005 zum download verfügbar sowie in der Geschäftsstelle des Wahlleiters im Gebäude 02.72 (Technische Zentrale), Zimmer 022, ab

Montag, dem 01. Juni 2005

während der üblichen Dienstzeit erhältlich. Jeder Wahlvorschlag ist mit einem Kennwort zu bezeichnen. Ein Kennwort darf nicht zugelassen werden, wenn es den Anschein erweckt, als handle es sich um die Liste einer öffentlich-rechtlichen Einrichtung, oder wenn das Kennwort beleidigend wirken könnte.

5.2 Es gelten die Vorschriften von § 10 WO, der nachstehend abgedruckt ist:

(1) Die Wahlvorschläge sind, jeweils für die einzelnen Wählergruppen getrennt, spätestens am 21. Tag vor dem Wahltag bis 15 Uhr beim Wahlleiter einzureichen.

(2) Der Wahlvorschlag muss nach § 107 Abs. 3 UG unterzeichnet sein: (Vergleiche Ziffer 4.1 (3) dieser Bekanntmachung).

(3) Unterzeichner eines Wahlvorschlags müssen für die betreffende Wahl und Wählergruppe wahlberechtigt sein; sie müssen ihre Namen in Block- oder Maschinenschrift wiederholen und dazu ihre Amts- oder Berufsbezeichnung und bei Studenten die Matrikel-Nummer angeben. Der Wahlvorschlag soll eine Angabe darüber enthalten, welcher Unterzeichner zur Vertretung des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter und dem Wahlausschuss berechtigt ist, und wer ihn im Fall einer Verhinderung vertritt. Fehlt eine solche Angabe, so gilt der an erster Stelle stehende Unterzeichner als Vertreter des Wahlvorschlags; er wird von dem an zweiter Stelle stehenden Unterzeichner vertreten.

(4) Ein Wahlberechtigter darf nach § 107 Abs. 3 UG für dieselbe Wahl nicht mehrere Wahlvorschläge unterzeichnen. Hat ein Wahlberechtigter Satz 1 nicht beachtet, so ist sein Name unter allen eingereichten Wahlvorschlägen zu streichen. Bewerber können gleichzeitig Unterzeichner sein. Der Wahlvorschlag darf nach § 107 Abs. 2 UG höchstens dreimal so viele Bewerber enthalten, wie Mitglieder zu wählen sind.

Für jeden Bewerber sind anzugeben:

1. Familienname,
2. Vorname,
3. die Amts- oder Berufsbezeichnung,
4. bei Studenten die Matrikel-Nummer,
5. die Fakultätszugehörigkeit.

Sofern ein Wahlvorschlag mehrere Bewerber enthält, sind diese in erkennbarer Reihenfolge aufzuführen.

(5) Ein Bewerber darf sich nach § 107 Abs. 3 UG nicht in mehrere Wahlvorschläge für die Wahl desselben Gremiums aufnehmen lassen; er hat durch Unterschrift zu bestätigen, dass er der Aufnahme als Bewerber zugestimmt hat.

(6) Die Zurücknahme von Wahlvorschlägen, von Unterschriften unter einem Wahlvorschlag oder von Zustimmungserklärungen von Bewerbern ist nur bis zum Ablauf der Einreichungsfrist für die Wahlvorschläge zulässig.

(7) Auf dem Wahlvorschlag hat der Wahlleiter Datum und Uhrzeit des Eingangs zu vermerken. Etwaige Mängel hat er dem Vertreter des Wahlvorschlags unverzüglich, spätestens aber am Tag nach dem Ablauf der Einreichungsfrist, mitzuteilen und ihn aufzufordern, unverzüglich die Mängel zu beseitigen. Der Wahlvorschlag muss spätestens am 19. Tag vor dem Wahltag wieder eingereicht sein.

(8) Ist die Einreichungsfrist versäumt oder fehlen die erforderlichen Unterschriften oder Zustimmungserklärungen oder sind sie oder der ganze Wahlvorschlag unter einer Bedingung abgegeben, so können diese Mängel nach Ablauf der Einreichungsfrist nicht mehr behoben werden.

6. Wahlrecht und Wahlgruppen (§ 5 Abs. 2 Ziff. 6, 10, 11, 12 WO)

6.1 Wahlberechtigung

Für die Wahlgruppe der Studierenden (B) wird kein Wählerverzeichnis angelegt. Studierende weisen ihre Wahlberechtigung durch Vorlage eines für das laufende Semester gültigen Studentenausweises nach. Sie müssen gem. § 5 Abs. 2 Nr. 11 WO am **06. Juni 2005** ("Tag des vorläufigen Abschlusses des Wählerverzeichnisses") als Studierende immatrikuliert sein.

6.2 Wahlgruppen

Für die Vertretung im Senat und in den Fakultätsräten bilden

- die Professoren (= Wahlgruppe A)
- die Wissenschaftlichen Mitarbeiter (= Wahlgruppe C)
- **die Studierenden (= Wahlgruppe B)** und
- die sonstigen Mitarbeiter (= Wahlgruppe D)

je eine Gruppe.

Ein Wahlberechtigter, der mehreren Gruppen angehört, ist nur in einer Gruppe wahlberechtigt und wählbar. Seine Wahlberechtigung bestimmt sich nach der Reihenfolge der Gruppen in § 106 Abs. 2 UG, es sei denn, er hat bis zum Abschluss des Wählerverzeichnisses erklärt, dass er sein Wahlrecht in einer anderen Gruppe ausüben will.

Wissenschaftliche Hilfskräfte und Tutoren sind in der Wahlgruppe B (Studierende) wahlberechtigt und wählbar, wenn sie immatrikuliert sind; sonst sind sie weder wahlberechtigt noch wählbar.

7. Ausübung des Wahlrechts (§ 5 Abs. 2 Ziff. 7, 8 WO) Briefwahl

7.1 Das Wahlrecht kann nur durch persönliche Stimmabgabe im Wahlraum mit amtlichen Stimmzetteln und Wahlumschlägen ausgeübt werden. Wahlberechtigte, die durch körperliche Gebrechen gehindert sind, ihre Stimmen allein abzugeben, können sich der Hilfe einer Vertrauensperson bedienen.

- 7.2 Ein Wahlberechtigter, der zum Zeitpunkt der Wahl verhindert ist, die Abstimmung im Wahlraum vorzunehmen, erhält auf schriftlichen Antrag bei der Geschäftsstelle des Wahlleiters einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen ausgehändigt oder übersandt. Briefwahlunterlagen können

bis Montag, dem 02. Juli 2005

beantragt und ausgegeben werden. Sie müssen rechtzeitig vor Abschluss der Abstimmungszeit,

also Donnerstag, dem 07. Juli 2005, vor 14.00 Uhr

beim Wahlleiter eingegangen sein (tatsächlicher Eingang, nicht Poststempel).

- 7.3 Jeder Wähler hat so viele Stimmen, wie Mitglieder seiner Gruppe zu wählen sind, nämlich

Wahlgruppe		Senat Stimmen	Fakultätsrat Stimmen
Professoren	(A)	8	6
Wissenschaftlicher Dienst	(C)	4	3
Studierende	(B)	4	6
Sonstige Mitarbeiter	(D)	4	1

Jeder Wähler kann diese Stimmen auf die Bewerber verschiedener Wahlvorschläge verteilen und einem Bewerber bis zu 2 Stimmen geben (§ 13 Abs. 2 WO).

8. Hinweise

- 8.1 Wahlgorgane sind der Wahlausschuss, der Abstimmungsausschuss und der Wahlleiter.

Der Rektor hat gem. § 4 Abs. 2 WO zum Wahlleiter für die durchzuführenden Wahlen Herrn Lenkl (Verwaltung Abt. 5), zu stellvertretenden Wahlleiterinnen Frau Venturini (Verwaltung Abt.1) sowie Frau Roßkopf (Zentrale Studienbetreuung) bestellt. Der Wahlausschuss, der Abstimmungsausschuss sowie der Wahlprüfungsausschuss werden vom Wahlleiter bestellt, der vom Rektor hierzu beauftragt wurde.

- 8.2 Das Wahlbüro befindet sich im Gebäude 02.72 (Technische Zentrale), Erdgeschoß, Zimmer 022, Telefon 2058. Das Wahlbüro ist an Arbeitstagen zwischen 10.00 und 11.00 Uhr für Wahlanglegenheiten geöffnet. Für die Einreichung der Wahlvorschläge gelten die unter Ziff. 5.1 genannten besonderen Öffnungszeiten.

- 8.3 Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Wahlen während der Vorlesungszeit stattfinden. Die Vorlesungen fallen also an den Wahltagen nicht aus.
- 8.4 Es wird gebeten, auf weitere Wahlbekanntmachungen in den Amtlichen Mitteilungen und den Wahlanschlagbrettern im BIO I (Eingangshalle) und Schloss-Mittelbau zu achten. Entscheidend für die Wahrung der Fristen ist das Ausgabedatum der jeweiligen Amtlichen Mitteilungen oder des jeweiligen Anschlags. Alle in leitender Position beschäftigten Mitglieder der Universität Hohenheim werden gebeten, die jeweiligen Wahlbekanntmachungen den Studierenden in ihrem Bereich in geeigneter Form zur Kenntnis zu bringen.

Der Wahlleiter

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'C. Lenkl', written in a cursive style.

C. Lenkl

Anlage

Die Fakultäten sind die organisatorischen Grundeinheiten der Universität für Forschung und Lehre. Sie sind u. a. für die Betreuung der Studiengänge zuständig.

Die Universität Hohenheim gliedert sich gem. § 8 Grundordnung (Stand 20. März 2002) in folgende Fakultäten:

Fakultät N (Naturwissenschaften)

Fakultät A (Agrarwissenschaften)

Fakultät W (Wirtschafts- und Sozialwissenschaften)

Den Fakultäten sind die Studiengänge wie folgt zugeordnet:

Fakultät N

- Ernährungswissenschaft
- Lebensmitteltechnologie
- Lebensmittelchemie (Hauptstudium)
- Biologie (Diplom)
- Biologie (Lehramt an Gymnasien).

Fakultät A

- Agrarbiologie
- Agrarwissenschaften (Bachelor- und Masterstudium)
- Environmental Protection and Agricultural Food Protection
- Agricultural Sciences, Food Security and Natural Resource Management in the Tropics and Subtropics
- Agribusiness

Fakultät W

- Wirtschaftswissenschaften
- Wirtschaftswissenschaften (Agrarökonomie)
- Wirtschaftswissenschaften (Sozialmanagement)
- Wirtschaftspädagogik (Diplom-Handelslehrer)
- Sozialökonomie
- Kommunikationswissenschaft
- Aufbaustudium Journalistik
- Wirtschaftsinformatik